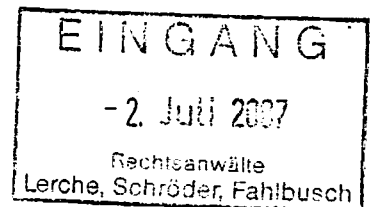


Oberlandesgericht Celle

22 W 31/07

9 T 265/06 Landgericht Stade

3 XIV 456 B AG Otterndorf



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

des in ~~.....~~ Staatsangehörigen

~~.....~~,

geboren am ~~.....~~ 5 in ~~.....~~ien.

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover,

Beteiligt:

Landkreis Cuxhaven, Der Landrat,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der 9. Zivilkammer des Landgerichts Stade vom 2. April 2007 durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann, den Richter am Oberlandesgericht Schmidt-Clarner und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ferber am **26. Juni 2007** beschlossen:

Die Beschlüsse des Landgerichts Stade vom 2. April 2007 sowie des Amtsgerichts Otterndorf vom 30. Oktober 2006 werden aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung des Betroffenen am 28. Dezember 2005 bis zu seiner richterlichen Vorführung am 29. Dezember 2005 rechtswidrig war.

Die Kosten dieses Verfahrens einschließlich der hierdurch veranlassten notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt der Beteiligte.

Gründe:

1. Der Betroffene, gegen den der Beteiligte die Abschiebung betrieb, wurde in den frühen Abendstunden des 28. Dezember 2005 festgenommen. Eine richterliche Anordnung hierfür lag nicht vor. Die Vorführung des Betroffenen zur richterlichen Anhörung erfolgte am Folgetag. Das Amtsgericht ordnete hierbei die Abschiebungshaft gegen den Betroffenen an. Die Abschiebung ist mittlerweile erfolgt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Otterndorf vom 30. Oktober 2006 wurde der Antrag des Betroffenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Ingewahrsamnahme vom 28. Dezember bis zum Erlass des Abschiebhafterbeschlusses vom 29. Dezember 2005 zurückgewiesen. Seine hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hat das Landgericht Stade mit Beschluss vom 2. April 2007 zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde und rügt eine Verletzung des aus Art. 104 Abs. 2 GG herzuleitenden Richtervorbehalts.
2. Die weitere sofortige Beschwerde ist zulässig hat auch in der Sache Erfolg.

Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen bis zu seiner Vorführung beim Amtsgericht war rechtswidrig.

Nach Art. 104 Abs. 2 GG darf über Freiheitsentziehungen grundsätzlich nur der Richter entscheiden. Das geltende Recht der Abschiebungshaft ermächtigt die Ausländerbehörde nicht, einen Ausländer über die Polizeibehörden aus eigener Machtvollkommenheit zur vorläufigen Sicherung der Abschiebung selbst in

Gewahrsam zu nehmen oder dem Haftrichter vorzuführen. Es gibt keinen der Abschiebungshaft vorgelagerten Freiheitsentzug durch die Verwaltungsbehörde (vgl. nur OLG Braunschweig vom 4. Februar 2004, 6 W 32/06 m.w.N.). Eine auch nur vorübergehende Freiheitsentziehung kommt nur in Betracht nach Maßgabe polizeirechtlicher Vorschriften zum Verhindern des Fortsetzens einer Straftat oder bei nicht vorhersehbaren, sog. Spontanfestnahmen - wobei in diesem Falle eine richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen ist. Dies entspricht gefestigter Rechtsprechung (OLG Köln vom 29. Juni 2005, 16 Wx 76/05; OLG Oldenburg vom 3. Mai 2004, 13 W 18/04; OLG Celle vom 11. Februar 2004, 17 W 109/03) und unterliegt keinem Zweifel.

Auf polizeirechtliche Vorschriften wurde die Maßnahme erkennbar nicht gestützt. Die Freiheitsentziehung erfolgte vielmehr zum Zwecke der Vorführung zum Erlass eines Abschiebungshaftbefehls. Auch eine sog. Spontanmaßnahme lag erkennbar nicht vor. Vielmehr ging der Beteiligte davon aus, dass der Betroffene unter der bekannt gewordenen Adresse in dem Imbiss in Otterndorf sich aufhält oder zumindest aufhalten könnte. Nur vage war diese Annahme nicht, denn der Beteiligte hatte mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf bereits einen Haftplatz reserviert, einen Transport des Betroffenen in die JVA Langenhagen organisiert und das Amtsgericht von der möglichen Festnahme zumindest informiert. Bei dieser Sachlage wäre das vorherige Einholen einer richterlichen Entscheidung über die beabsichtigte Freiheitsentziehung nicht nur möglich, sondern auch geboten gewesen. Dass der Betroffene eventuell doch nicht aufgegriffen werden könnte, macht eine richterliche Anordnung der Freiheitsentziehung nicht entbehrlich.

Dem steht der „weiter unklare Aufenthalt des Betroffenen“ nicht entgegen, denn eine Sicherungshaftanordnung kann naturgemäß auch bei noch unbekanntem Aufenthalt eines Ausländers angeordnet werden (vgl. nur BGH vom 1. Juli 1993, V ZB 19/03). Auch eine vorherige Ladung des Betroffenen sowie dessen vorherige richterliche Anhörung nach § 5 Abs. 1 FreihEntzG war nicht erforderlich, um vor der geplanten Festnahme des Betroffenen eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Denn eine Haftanordnung kann auch im Wege

der einstweiligen Anordnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 FreihEntzG ergehen, die gebotene Anhörung kann - und muss - dann nur unverzüglich nachgeholt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 FreihEntzG). Dies liegt in der Natur von einstweiligen Haftanordnungen, da anderenfalls deren Zweck gefährdet werden könnte.

Da eine hiernach mögliche und gebotene richterliche Entscheidung über die vorhersehbare Freiheitsentziehung nicht vorlag, konnten die angefochtenen Entscheidungen nur der Aufhebung unterliegen. Ob die nachfolgende Vorführung am 29. Dezember 2005 hiernach noch unverzüglich erfolgte, kann hiernach dahinstehen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 14, 16 FreihEntzG, 13a FGG.

Dr. Gittermann

Richter
am Oberlandesgericht

Schmidt-Clarner

Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Ferber

Richterin am
Oberlandesgericht